

BERATUNGSFÖRDERUNG CE-Kennzeichnung 2025

Förderprogramm der WKO Oberösterreich

Stand: 01.01.2025

Richtlinie / Programmdokument

<u>Antragszeitraum:</u>	02.01.2025 - 09.12.2025 (vorbehaltlich der verfügbaren Mittel und einer vorzeitigen Evaluierung bzw. Beendigung des Programms). Der Förderantrag muss vor Beratungsbeginn gestellt werden.
<u>Antragsberechtigte:</u>	Kleine und mittlere Unternehmen (lt. KMU-Definition der EU) mit Firmensitz in OÖ. Die Auszahlung der Förderung setzt eine aktive Mitgliedschaft in der WKO Oberösterreich (WKOÖ) voraus.
<u>Abrechnungszeitraum:</u>	beantragte und genehmigte Förderungsanträge sind bis spätestens 15.12.2025 abzuschließen, abzurechnen und die Unterlagen im Förderportal hochzuladen.
<u>Fördergeber:</u>	Wirtschaftskammer Oberösterreich (WKOÖ)

Präambel:

Die CE-Kennzeichnungspflicht gilt für alle Produkte, für die EU-Richtlinien und Verordnungen eine CE-Kennzeichnung vorschreiben und die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verkehr gebracht werden. Gefördert werden Beratungsleistungen von CE-Berater:innen zum Thema CE-Kennzeichnung (gem. Punkt „Inhalt | Gegenstand der Förderung“).

Inhalt	
Zielsetzung	3
Inhalt Gegenstand der Förderung	3
Förderhöhe	3
Beratungsunternehmen	3
Nachweis	3
1. Persönliche Voraussetzungen	4
2. Sachliche Voraussetzungen	4
3. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten	4
4. Art der Förderung	4
5. Nicht förderbare Kosten	4
6. Antragstellung	5
7. Allgemeine Bestimmungen	5
8. Kontrolle der Förderung	6
9. Fördermissbrauch	6
10. Auskunft und Beratung	7

Zielsetzung

Unterstützung von Unternehmen durch CE-Berater:innen zum Thema CE-Kennzeichnungspflicht, geltende EU-Richtlinien und Verordnungen, Produktanforderungen, Konformitätsbewertung, Dokumentation sowie bei Behördenwegen.

Inhalt | Gegenstand der Förderung

bei CE-Beratungen:

- Prüfung betreffend CE-Kennzeichnungspflicht (Definition Produktverwendung)
- Ermittlung der geltenden EU-Richtlinien bzw. Verordnungen des Produktes
- Analyse und Bewertung der Produktanforderungen gemäß den EU-Richtlinien bzw. Verordnungen
- Beratungsunterstützung im CE-Konformitätsbewertungsprozess und Erstellung der Dokumentation
- Unterstützung bei Behördenwegen
- Unterstützung bei Fragen zum Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) betreffend CE-Kennzeichnung

Förderhöhe

Die Förderung beträgt **75 %** des Beratungshonorars (ohne Umsatzsteuer). Die maximale Förderung (Zuschuss) beträgt **€ 750,-**. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der WKO Oberösterreich.

Beratungsunternehmen

CE-Berater:innen gem. Beraterliste der WKO Oberösterreich sowie CE-Berater:innen der Ingenieurbüros. Freie Vereinbarung der Beratungskosten zwischen Beratungskunde und Beratungsunternehmen.

Nachweis

- Schriftlicher Beratungsbericht mit folgendem Inhalt:
 - Kurzdarstellung und Bewertung der Ausgangssituation und Zielsetzung der Beratung.
- Aufwandsnachweis v. Berater:in
- Rechnung v. Berater:in
- Zahlungsnachweis der/des Rechnung/Honorars

1. Persönliche Voraussetzungen

Förderwerber:innen können ausschließlich EPU's und kleine und mittlere Unternehmen (lt. KMU- Definition der EU) mit Firmensitz in Oberösterreich sein, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind.

2. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung daher nur unter der Prämisse gewährt werden, dass der Beratungsbeginn erst erfolgt, nachdem der vollständige Förderungsantrag für das Vorhaben über das Förderportal bei der WKO Oberösterreich eingereicht wurde und eine Anmeldebestätigung übermittelt wurde.

3. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten

- 3.1. Vorhaben sind förderbar, wenn der Beratungsinhalt zumindest auf einen der angeführten Förderinhalte (Seite 3) zutrifft.
- 3.2. Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie unterliegt der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Demnach können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Jahre der Betrag von 300.000,-- Euro an insgesamt (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen (inkl. verbundener Unternehmen) nicht überschritten wird. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt den einzelnen Förderungsnehmern/innen.

4. Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird grundsätzlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationale Vorschriften, Richtlinien, Fördermissbrauch) für den Zuschuss ein Rückforderungsstatbestand vorliegt.

5. Nicht förderbare Kosten

Umsatzsteuer:

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der Förderwerber:in zu tragen ist, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Dazu ist der Nachweis bei der Förderbeantragung mit hochzuladen.

Kosten, die durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert werden/wurden.

Reisekosten (inkl. Spesen und sonstige Auslagen) der Förderwerber:in und/oder Berater:in.

Kosten für Beratungsleistungen zur Beantragung einer Förderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie.

Kosten die nicht im Zeitraum 02.01.2025 - 09.12.2025 entstehen.

6. Antragstellung

Förderansuchen sind ausschließlich digital über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich zwischen 02.01.2025 und 09.12.2025 zu stellen.

Der gültige Antrag wird durch Beantragung über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich generiert. Die dem Förderantrag eventuell anzuschließenden Unterlagen sind im Beantragungsprozess integriert. Der Antragsteller bestätigt mit eidesstattlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Innerhalb des Antragszeitraums kann der/die Förderwerber:in einmal einen Antrag einbringen und diesen gegebenenfalls stornieren. Mit einer Stornierung wird der Antrag zurückgezogen und kann bei Bedarf vollumfänglich neu gestellt werden. Eine erneute Beantragung ist nur einmal möglich. Der Zeitpunkt einer Neueinreichung führt zu einer Neufestlegung des Beratungsbeginns. Die Fördermittel auf Basis der gegenständlichen Richtlinie werden nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ vergeben.

Der/die Fördernehmer:in erhält nach Beantragung eine Information vom Fördergeber, in der die Einreichung und Reservierung der dafür notwendigen Budgetmittel bestätigt wird. Es handelt sich dabei um keine Förderzusage. (Anmerkung: Eine Förderzusage setzt voraus, dass ein Nachweis für die richtlinienkonforme Erbringung der Leistungen erfolgte, was zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht möglich ist). Die Förderung für die Beratung gilt erst mit dem Datum der Verständigung über die Zusage über die konkrete Förderhöhe (Auszahlungsbenachrichtigung) als bewilligt.

Nach Abschluss der Beratung sind alle erforderlichen Unterlagen einschließlich der Endabrechnung über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich hochzuladen. Der/die Förderwerber:in bestätigt mit eidesstattlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben. Vorhaben sind bis spätestens 15.12.2025 abzurechnen und einzureichen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen der Förderrichtlinie sowie nach der Verfügbarkeit der Fördermittel. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden. Im Falle einer Ablehnung eines nicht richtlinienkonformen Förderansuchens / -endabrechnung inkl. Beilagen wird der/die Förderwerber:in über diese Entscheidung per E-Mail an die bei der Beantragung bekanntgegebenen E-Mailadresse informiert.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1. Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderprogrammes ist das Bundesland Oberösterreich.
- 7.2. Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie unterliegt der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Demnach können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Jahre der Betrag von 300.000,-- Euro an insgesamt (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen (inkl. verbundener Unternehmen) nicht überschritten wird. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt den einzelnen Förderungsnehmern/innen.

- 7.3. Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen werden, gelten die „Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer OÖ“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage der Wirtschaftskammer Oberösterreich).
- 7.4. Der/die Förderwerber:in hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist die Wirtschaftskammer Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ergeben, durchzuführen.
- 7.5. Der Fördergeber ist zum Zweck der Förderabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der Förderwerber:in gestellte Förderansuchen im erforderlichen Umfang einzuholen. Somit hat der Fördergeber die Berechtigung personenbezogene Daten, antragsbezogene Daten, Förderbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Der Fördergeber kann Daten und Auskünfte über den/die Förderwerber:in, die für die Förderabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

8 Kontrolle der Förderung

Der/die Förderwerber:in verpflichtet sich, bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

Der/die Förderwerber:in ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Fördervorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle durch Mitarbeiter der Wirtschaftskammer oder vom Fördergeber beauftragte Gutachter zuzulassen.

Der/die Förderwerber:in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Förderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

9 Fördermissbrauch

Der/die Förderwerber:in sowie von ihm/ihr in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von der Förderung CE-Kennzeichnung 2025 falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Fördermittel über schriftliche Aufforderung durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können der/die Förderwerber:in sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert.

Ein Fördermissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB, nach sich. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

10 Auskunft und Beratung

Auskunft und Beratung zum Förderprogramm:

Abteilung

Service und Innovation | Umweltservice

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Hessenplatz 3

4020 Linz

Tel: 05/90909-3634 | E-Mail: umweltservice@wkoee.at